

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Fassung vom 24.09.2026 · gültig ausschließlich gegenüber Unternehmern · österreichisches Recht

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB, Fassung vom 24.09.2026) gelten für alle Verträge zwischen Martin Laufer, Einzelunternehmen, tätig unter der Geschäftsbezeichnung „Tech Chef“, Oberlienz 193, 9903 Oberlienz, Österreich (nachfolgend „Auftragnehmer“), und seinen Auftraggebern, unabhängig von deren Sitz. Sie gelten auch für künftige Verträge, ohne dass es eines erneuten Hinweises bedarf.
- (2) Die AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 1 UGB sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Verträge mit Verbrauchern im Sinne des KSchG kommen nur nach gesonderter schriftlicher Vereinbarung zustande; diese AGB gelten dann nur, soweit sie zwingendem Verbraucherrecht nicht widersprechen.
- (3) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers, einschließlich Einkaufsbedingungen, auf die in Lieferantenportalen, Bestellungen oder Auftragsbestätigungen verwiesen wird, werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Sie gelten nur, soweit der Auftragnehmer ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- (4) Individuelle Vereinbarungen im Angebot oder in der Auftragsbestätigung gehen diesen AGB vor.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

- (1) Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Der Vertrag kommt mit schriftlicher Auftragsbestätigung, mit Gegenzeichnung des Angebots oder mit Beginn der Leistungserbringung zustande.
- (2) Kostenvoranschläge sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

§ 3 Leistungsumfang und Leistungsart

- (1) Art und Umfang der Leistungen ergeben sich aus dem Angebot oder der Auftragsbestätigung. Der Auftragnehmer erbringt insbesondere:
 - Strategische Beratung und operative Prozessoptimierung
 - Analyse, Design und Implementierung von Geschäftsprozessen
 - Auswahl, Einführung und Konfiguration von Software-Tools
 - Workshops, Schulungen und Team-Enablement
 - AI-Readiness Checks und Implementierungsbegleitung
- (2) Der Auftragnehmer schuldet ein sorgfältiges Tätigwerden nach dem anerkannten Stand der Technik, nicht jedoch einen bestimmten wirtschaftlichen Erfolg. Ein Werkvertrag kommt nur zustande, soweit ein konkretes Werk ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
- (3) Leistungen außerhalb des vereinbarten Umfangs bedürfen einer gesonderten schriftlichen Beauftragung und werden zusätzlich verrechnet.

§ 4 Abgrenzung der Leistungen

- (1) Nicht Gegenstand der Leistungen sind Rechtsberatung, Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, Buchhaltung sowie sonstige Tätigkeiten, die reglementierten Berufen vorbehalten sind. Äußerungen des Auftragnehmers zu rechtlichen, steuerlichen oder förderrechtlichen Fragen sind unverbindliche Hinweise und ersetzen keine Beratung durch die jeweils befugten Berufsträger.
- (2) Der Auftragnehmer erbringt keine Zertifizierungs-, Audit- oder Prüfleistungen und gibt keine Bestätigung der Rechts- oder Normkonformität ab, insbesondere nicht zu DSGVO, KI-Verordnung, NIS2, SOX oder branchenspezifischen Vorgaben.
- (3) Sämtliche unternehmerischen Entscheidungen trifft der Auftraggeber in eigener Verantwortung. Empfehlungen des Auftragnehmers sind Entscheidungsgrundlage, nicht Entscheidung.

§ 5 KI-gestützte Leistungen

- (1) Der Auftragnehmer setzt bei der Leistungserbringung KI-Systeme und KI-gestützte Werkzeuge ein. Deren Ergebnisse werden statistisch erzeugt und können unvollständig oder unrichtig sein. Der Auftragnehmer prüft

Arbeitsergebnisse mit berufsmäßiger Sorgfalt, übernimmt jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität KI-generierter Inhalte.

- (2) Der Auftraggeber hat KI-gestützte Arbeitsergebnisse vor einer Verwendung mit wirtschaftlicher, rechtlicher oder sicherheitsrelevanter Tragweite selbst zu prüfen. Setzt der Auftraggeber KI-Systeme in eigener Verantwortung ein, ist er Betreiber im Sinne der Verordnung (EU) 2024/1689 und trägt die damit verbundenen Pflichten, einschließlich der Sicherstellung ausreichender KI-Kompetenz seines Personals.
- (3) Daten des Auftraggebers werden ohne dessen schriftliche Freigabe nicht zum Training von Modellen Dritter verwendet. Der Auftragnehmer haftet nicht für Änderungen, Einschränkungen oder die Einstellung von Diensten und Modellen Dritter.

§ 6 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber stellt alle erforderlichen Unterlagen, Daten, Systemzugänge und Ansprechpersonen rechtzeitig und vollständig bereit und benennt eine entscheidungsbefugte Kontaktperson. Freigaben und Rückmeldungen erfolgen binnen fünf Werktagen, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- (2) Der Auftraggeber steht für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm beigestellten Informationen ein. Eine Prüfpflicht des Auftragnehmers besteht insoweit nicht.
- (3) Die Sicherung der Daten und Systeme des Auftraggebers obliegt ausschließlich dem Auftraggeber. Vor Eingriffen in produktive Systeme hat der Auftraggeber eine vollständige, wiederherstellbare Datensicherung zu erstellen.
- (4) Verzögerungen aus der Sphäre des Auftraggebers verschieben vereinbarte Termine angemessen und berechtigen zur Verrechnung des dadurch entstandenen Mehraufwands.

§ 7 Vergütung, Umsatzsteuer und Zahlung

- (1) Die Vergütung richtet sich nach dem vereinbarten Tagessatz, Stundensatz oder Pauschalpreis. Alle Beträge verstehen sich netto zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe, soweit diese anfällt. Reisezeiten, Reise- und Drittkosten werden gesondert nach Aufwand und Beleg verrechnet, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- (2) Bei Leistungen an Unternehmer mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat liegt der Leistungsort beim Empfänger; die Steuerschuld geht auf den Leistungsempfänger über (Reverse Charge). Der Auftraggeber hat seine gültige UID-Nummer vor Rechnungslegung bekanntzugeben.
- (3) Rechnungen sind binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug gebühren Verzugszinsen nach § 456 UGB, ein Pauschalbetrag von EUR 40 nach § 458 UGB sowie der Ersatz darüber hinausgehender, zweckentsprechender Betreibungskosten.
- (4) Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer nach vorheriger Ankündigung berechtigt, weitere Leistungen bis zum Zahlungseingang einzustellen.

§ 8 Termine, Verzug und höhere Gewalt

- (1) Termine sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich als Fixtermin vereinbart wurden. Angegebene Zeiträume sind Planwerte und setzen die rechtzeitige Mitwirkung des Auftraggebers voraus.
- (2) Ereignisse höherer Gewalt, insbesondere Naturereignisse, Epidemien, Arbeitskämpfe, behördliche Maßnahmen, Ausfälle von Telekommunikations- oder Cloud-Diensten sowie Cyberangriffe, befreien für ihre Dauer von der Leistungspflicht. Dauert das Ereignis länger als sechs Wochen, sind beide Teile zum Rücktritt hinsichtlich des noch nicht erbrachten Leistungsteils berechtigt.

§ 9 Subunternehmer und Leistungen Dritter

- (1) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Leistungserbringung geeigneter Dritter zu bedienen. Vertragspartner des Auftraggebers bleibt der Auftragnehmer.
- (2) Werden Produkte oder Dienste Dritter eingesetzt oder empfohlen, etwa Software-, Cloud-, Modell- oder Hostinganbieter, richten sich deren Leistung, Verfügbarkeit und Haftung ausschließlich nach den Bedingungen des jeweiligen Anbieters. Der Auftragnehmer haftet weder für deren Leistungserbringung noch für Preis-, Funktions- oder Schnittstellenänderungen.

§ 10 Vertraulichkeit

- (1) Beide Teile verpflichten sich, alle im Rahmen der Zusammenarbeit erhaltenen vertraulichen Informationen geheim zu halten, nur für Zwecke des Vertrags zu verwenden und durch angemessene Maßnahmen zu schützen. Die Pflicht besteht für drei Jahre nach Vertragsende fort.
- (2) Ausgenommen sind Informationen, die öffentlich bekannt sind, unabhängig entwickelt wurden oder aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung offenzulegen sind. Eine gesonderte Geheimhaltungsvereinbarung des Auftraggebers geht diesen Bestimmungen vor.

§ 11 Datenschutz

- (1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nach DSGVO und DSG. Verarbeitet der Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag, wird vor Leistungsbeginn ein Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art. 28 DSGVO abgeschlossen. Verantwortlicher bleibt der Auftraggeber.
- (2) Der Auftraggeber stellt sicher, dass für die Übermittlung von Daten an den Auftragnehmer eine Rechtsgrundlage besteht. Besondere Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 DSGVO werden nur nach gesonderter schriftlicher Vereinbarung verarbeitet.

§ 12 Geistiges Eigentum und Nutzungsrechte

- (1) An den für den Auftraggeber erstellten Arbeitsergebnissen räumt der Auftragnehmer mit vollständiger Bezahlung ein zeitlich und räumlich unbeschränktes, nicht ausschließliches Nutzungsrecht für die vertraglich vorgesehenen Zwecke ein. Bis zur vollständigen Bezahlung bleiben alle Rechte beim Auftragnehmer.
- (2) Vorbestehendes geistiges Eigentum, allgemeines Know-how, Methoden, Vorlagen, Skripte und Werkzeuge des Auftragnehmers verbleiben bei diesem und dürfen von ihm uneingeschränkt weiterverwendet werden. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen an Dritte oder verbundene Unternehmen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung.

§ 13 Gewährleistung

- (1) Der Auftraggeber hat Arbeitsergebnisse nach Übergabe unverzüglich zu prüfen und Mängel binnen angemessener Frist, längstens binnen 14 Tagen ab Erkennbarkeit, schriftlich und nachvollziehbar zu rügen. Unterbleibt die Rüge, gelten die Arbeitsergebnisse als genehmigt.
- (2) Der Auftragnehmer ist zunächst zur Verbesserung innerhalb angemessener Frist berechtigt. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Übergabe. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit nach § 924 ABGB wird ausgeschlossen.
- (3) Keine Gewährleistung besteht für Mängel, die auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Auftraggebers, auf Eingriffen Dritter, auf Änderungen an Arbeitsergebnissen oder auf Produkten Dritter beruhen.

§ 14 Haftung

- (1) Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt für Schäden aus Vorsatz und krass grober Fahrlässigkeit, für Personenschäden sowie in Fällen, in denen zwingendes Recht, etwa das Produkthaftungsgesetz, eine Beschränkung nicht zulässt.
- (2) Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.
- (3) Bei grober Fahrlässigkeit, die nicht unter Absatz 1 fällt, ist die Haftung je Schadensfall mit jenem Betrag begrenzt, für den im Schadensfall Deckung aus der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers besteht, mindestens jedoch mit dem Netto-Auftragswert des betroffenen Auftrags. Mehrere auf derselben Ursache beruhende Schäden gelten als ein Schadensfall.
- (4) Außer in den Fällen des Absatzes 1 ist der Ersatz von Folgeschäden, entgangenem Gewinn, Zinsverlusten, unterbliebenen Einsparungen, Betriebsunterbrechungen, Datenverlust, Kosten der Datenwiederherstellung, Reputationsschäden, Ansprüchen Dritter sowie von Geldbußen, Strafen und sonstigen Sanktionen gegen den Auftraggeber ausgeschlossen.
- (5) Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die darauf beruhen, dass der Auftraggeber Empfehlungen nicht, nicht vollständig oder abweichend umgesetzt, seine Mitwirkungspflichten verletzt oder KI-gestützte Arbeitsergebnisse ungeprüft verwendet hat.
- (6) Das Verschulden, insbesondere das Vorliegen grober Fahrlässigkeit, hat der Auftraggeber nachzuweisen.

- (7) Schadenersatzansprüche sind bei sonstigem Verfall binnen eines Jahres ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, längstens binnen drei Jahren ab dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend zu machen; dies gilt nicht für Ansprüche nach Absatz 1.
- (8) Diese Beschränkungen gelten auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen und Subunternehmer des Auftragnehmers.

§ 15 Versicherung

- (1) Der Auftragnehmer unterhält für seine berufliche Tätigkeit eine Berufshaftpflichtversicherung (Vermögensschaden- und Bürohaftpflicht). Die Versicherungssumme wird auf Anfrage nachgewiesen.
- (2) Verlangt der Auftraggeber eine höhere Versicherungssumme, eine Erweiterung des räumlichen Geltungsbereichs oder eine projektbezogene Zusatzversicherung, bedarf dies einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung; die Mehrkosten trägt der Auftraggeber.
- (3) Garantien, Freistellungs- oder Schad- und Klagloshaltungsverpflichtungen sowie sonstige Erweiterungen der gesetzlichen Haftung übernimmt der Auftragnehmer nur durch ausdrückliche, gesondert unterfertigte Vereinbarung.

§ 16 Laufzeit, Kündigung und Stornierung

- (1) Beauftragte Projekte und Pakete können bis 14 Tage vor dem vereinbarten Projektbeginn kostenfrei storniert werden. Bei späterer Stornierung gebührt eine Stornogebühr (Reugeld) von 30 Prozent des Netto-Auftragswerts, bei Stornierung innerhalb von drei Werktagen vor Projektbeginn von 50 Prozent. Bereits erbrachte Leistungen und angefallene Drittkosten sind jedenfalls zu vergüten.
- (2) Laufende Verträge ohne Mindestlaufzeit sind mit einer Frist von 30 Tagen zum Monatsende kündbar. Das Recht zur Auflösung aus wichtigem Grund bleibt unberührt, insbesondere bei Zahlungsverzug, bei Insolvenz oder wenn dem Auftragnehmer die Fortsetzung wegen Verletzung von Mitwirkungspflichten unzumutbar ist.

§ 17 Referenznennung und Abwerbeverbot

- (1) Der Auftragnehmer darf Namen und Logo des Auftraggebers nach Abschluss des Projekts als Referenz nennen. Der Auftraggeber kann dem jederzeit schriftlich widersprechen. Inhalte des Projekts werden dabei nicht offengelegt.
- (2) Der Auftraggeber verpflichtet sich, während der Zusammenarbeit und für zwölf Monate danach Mitarbeiter oder Subunternehmer des Auftragnehmers nicht aktiv abzuwerben.

§ 18 Schlussbestimmungen

- (1) Auf sämtliche Verträge ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden, unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts. Das gilt auch für Auftraggeber mit Sitz außerhalb Österreichs.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für Lienz sachlich zuständige Gericht. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Auftraggeber auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu klagen.
- (3) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform; das gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis. E-Mail genügt, soweit nicht ausdrücklich Unterschriftlichkeit vereinbart ist.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame Regelung, die ihrem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.
- (5) Maßgeblich ist die deutsche Fassung dieser AGB; Übersetzungen dienen der Information. Es gilt die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses veröffentlichte Fassung.